

Vergleich der Regulierungsanforderungen

	Versicherungsvermittler	Kreditinstitut, Finanzdienstleistungs- institut (Bank)	Vertraglich gebundene Vermittler („Haftungsdächler“)	Finanzanlagenvermittler ¹
Sachkundenachweis für Vermittler	Ja - Versicherungsfachmann (IHK);	Keine Formalqualifikation notwendig. Nachweis durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen, Schulungsnachweise oder in anderer Weise ausreichend.		Ja – Finanzanlagenfachmann (IHK)
Sachkundenachweis für Angestellte des Vermittlers	nicht erforderlich bei Angestellten	Keine formale Sachkundeprüfung, Nachweis durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen, Schulungsnachweise oder in anderer Weise ausreichend.	Keine formale Sachkundeprüfung, Nachweis durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen, Schulungsnachweise oder in anderer Weise ausreichend	Ja – Finanzanlagenfachmann (IHK)
Alte-Hasen-Regelung bei Vermittlern	Ja, wenn im Mai 2007 eine ununterbrochene Berufserfahrung seit August 2000 vorlag.	Bei Personen, die seit dem 1. Januar 2006 weitestgehend ununterbrochen als Mitarbeiter in der Anlageberatung [...] eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens tätig waren, wird vermutet, dass sie jeweils die erforderliche Sachkunde haben, wenn eine fristgerechte Anzeige gegenüber der BaFin vorgenommen wird.		Nein
Ausnahmen von der Sachkunde- prüfung bei Vermittlern	Ja, für Ausschließlichkeitsvermittler von Versicherungen.	Nicht notwendig, da keine formale Sachkundeprüfung.	Nicht notwendig, da keine formale Sachkundeprüfung.	Nein. Nur von der mdl. Prüfung sind u.a. Versicherungsfachleute (IHK) und denen Gleichgestellte befreit.

¹ gem. Diskussionsentwurf der FinVermV vom 01. Juni 2011

	Versicherungsvermittler	Kreditinstitut, Finanzdienstleistungs- institut (Bank)	Vertraglich gebundene Vermittler („Haftungsdächler“)	Finanzanlagenvermittler ¹
Provisionsausweis	Kein Ausweis der Provisionen.	Was kostet das Produkt den Kunden (produktbezogene Informationspflicht)?		
	Bei LV, BU und UV: Ausweis der einkalkulierten Abschlusskosten <u>in Euro</u> , keine einheitlichen Berechnungsgrundlagen.	Angaben zum Gesamtpreis des Produkts. Dabei sind die „in Rechnung gestellten“ Provisionen des Instituts separat grds. in Prozent aufzuführen.	Angaben zum Gesamtpreis des Produkts. Dabei sind die „in Rechnung gestellten“ Provisionen des Instituts / Haftungsdachs separat in Prozent aufzuführen.	Angaben zum Gesamtpreis des Produkts. Dabei sind die in Rechnung gestellten Provisionen des Finanzanlagenvermittlers separat in Prozent aufzuführen.
Informationspflicht	Ja, Erstinformation und vertragsbezogene Informationen	Ja, Informationen über Institut und Dienstleistungen sowie produktbezogene Informationen	Ja, Informationen über Institut und Dienstleistungen sowie produktbezogene Informationen	Ja, statusbezogene und produktbezogene Informationen
Produktinformationsblatt	Ja	Ja ²		

² Produktabhängig: Kein Produkt- oder Vermögensanlagen-Informationsblatt für bestimmte Produkte (zum Beispiel Sparbuch, Genossenschaftsanteile).

	Versicherungsvermittler	Kreditinstitut, Finanzdienstleistungs- institut (Bank)	Vertraglich gebundene Vermittler („Haftungsdächler“)	Finanzanlagenvermittler ¹
Einholung von Kundenangaben	Wünsche und Bedürfnisse	<p>Für eine <u>Anlageberatung</u>³:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wünsche und Ziele • Erfahrungen mit bereits getätigten Finanzgeschäften • Kenntnisse und Ausbildung • finanzielle Verhältnisse • Risikobereitschaft <p>Für eine <u>Anlagevermittlung</u> muss eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen und Kenntnisse mit bereits getätigten Finanzgeschäften 	<p>Für eine <u>Anlageberatung</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wünsche und Ziele • Erfahrungen mit bereits getätigten Finanzgeschäften • Kenntnisse und Ausbildung • finanzielle Verhältnisse • Risikobereitschaft <p>Für eine <u>Anlagevermittlung</u> muss eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen und Kenntnisse mit bereits getätigten Finanzgeschäften 	<p>Für eine <u>Anlageberatung</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wünsche und Ziele • Erfahrungen mit bereits getätigten Finanzgeschäften • Kenntnisse und Ausbildung • finanzielle Verhältnisse • Risikobereitschaft <p>Erhält er die o.g. Informationen vom Kunden nicht, darf er keine Finanzanlage empfehlen (Beratung) oder vermitteln.</p>
Information über Risiken	Nein	Ja		
Aufzeichnungspflicht	Dokumentationspflicht für Versicherer und Vermittler	Beratungsprotokoll		

³ **Unterschied Anlageberatung vs. Anlagevermittlung:** An einen Anlageberater wendet sich ein Anleger, wenn er keine ausreichenden Erfahrungen und Kenntnisse hat und eine auf ihn zugeschnittene Empfehlung benötigt. Grundlage der Anlageberatung ist daher die objekt- und anlegergerechte Beratung. Für eine reine Anlagevermittlung genügt eine objektgerechte Beratung. Das bedeutet, die Beratung besteht im Wesentlichen aus der Weitergabe von Produktinformationen.

	Versicherungsvermittler	Kreditinstitut, Finanzdienstleistungs- institut (Bank)	Vertraglich gebundene Vermittler („Haftungsdächler“)	Finanzanlagenvermittler ¹
Vermeidung Interessenkonflikte (Zuwendungs Offenlegung)	So gesetzlich nicht geregelt.	Verhaltenspflicht zur Vermeidung und Identifizierung von Interessenkonflikten. Zuwendungen sind mehr als nur Provisionen (zum Beispiel zusätzliche Incentives, Schulungen etc.).		
		Verhaltenspflicht zur Vermeidung und Identifizierung von Interessenkonflikten. Zuwendungen sind mehr als nur Provisionen (zum Beispiel Incentives, Schulungen etc.). Zuwendungen sind offenzulegen in Form einer Zusammenfassung wesentlicher Bestandteile. Offenlegung näherer Einzelheiten ist lediglich anzubieten und erst auf Nachfrage offenzulegen.	Verhaltenspflicht: Zuwendungen sind offenzulegen in Form einer Zusammenfassung wesentlicher Bestandteile. Offenlegung näherer Einzelheiten ist lediglich anzubieten und erst auf Nachfrage offenzulegen.	Verhaltenspflicht: Zuwendungen sind offenzulegen in Form einer Zusammenfassung wesentlicher Bestandteile. Offenlegung näherer Einzelheiten ist lediglich anzubieten und erst auf Nachfrage offenzulegen.